

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Lebensmittelversorgung im zweiten Kriegsjahr I. Gesetzgebung und Verwaltung. Die Regelung des Arbeitsnachweises	325	Kongresse. Eine Konferenz von Vertretern der Verbandsvorstände	330
Arbeiterbewegung. „Rund herum.“ — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von der Internationalen Korrespondenz	328	Mitteilungen. Euitung der Generalkommission über Quartalsbeiträge	332

Die Lebensmittelversorgung im zweiten Kriegsjahr.

I.

Die Gesamtlage des gegenwärtigen Weltkrieges läßt für Deutschland mit der Sicherheit einer weiteren Kriegsdauer rechnen. Obwohl im Osten zurzeit kein Feind mehr deutschen Boden besetzt hält und auch Galizien nahezu geräumt ist, so ist doch Rußland noch nicht soweit geschwächt, daß es zu einem baldigen Friedensschlusse bereit wäre. Im Gegenteil beweist sein Einsetzen neuen Widerstandes bei Lublin und die von dem russischen Regierungsblatte „Nowoje Wremja“ ausgegebene Parole, die mit Invasion bedrohten Gebiete von Menschen und beweglichem Eigentum zu räumen und alles nicht Wegzuschaffende zu vernichten, um „dem Feinde fahle Erde und Verlassenheit“ zu überlassen, daß Rußland entschlossen ist, den Krieg in die Länge zu ziehen, bis seine Alliierten im Westen imstande sind, größere Kräfte einzusetzen. Im Westen ist der Stellungskampf seit dem November 1914 nahezu unverändert, die wiederholten Offensiven der Feinde wurden zurückgewiesen, doch von einer Erschöpfung der Kräfte der letzteren kann keine Rede sein. Im Süden hat ein neuer Feind Oesterreichs die erschöpften Serben abgelöst. Italiens Eintritt in den Krieg kann diesen höchstens verlängern. Auch das Verhalten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, das keinerlei Neigung erkennen läßt, seine Waffen- und Munitionslieferungen für die alliierten Mächte einzustellen, läßt keine Hoffnungen auf eine Abkürzung des Krieges aufkommen. Aus alledem ergibt sich die Notwendigkeit für uns, auf ein weiteres Kriegsjahr gerüstet zu sein. Das bedeutet nicht allein weitere Mobilisierung der Streitkräfte, weitere Versorgung unserer Heere mit Waffen und Munition, sondern auch die Weiterführung der Kriegswirtschaft auf dem Gebiete der heimischen Lebensmittelversorgung. Wir werden auch fernerhin von der Einfuhr so gut wie abgeschnitten, werden auf die eigene Erzeugung dessen angewiesen sein, was wir bedürfen, und auf den häuslicherischen Verbrauch dessen, was uns zur Verfügung steht. Das bedingt die Aufrechterhaltung der Verordnungen über den Verkehr mit

Lebens- und Futtermitteln, der Einrichtungen zu ihrer Sicherung und Verteilung und der Maßnahmen zur Durchführung dieser Bestimmungen.

Der Bundesrat hat am 28. Juni 1915 einem Wirtschaftsplan für das zweite Kriegsjahr zugestimmt, der im wesentlichen die seitherige Organisation aufrechterhält, die dabei gemachten Erfahrungen aber verwertet und die alten Verordnungen in neue gesetzliche Formen kleidet. Die im Reichs-Gesetzblatt Nr. 83 veröffentlichten Verordnungen betreffen den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, das Ausmahlen von Brotgetreide, das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915, den Verkehr mit Hafer, mit Kraftfuttermitteln und mit zuckerhaltigen Futtermitteln, die Einschränkung der Trinfbraunntweinerzeugung und die Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Juli, August und September 1915. Unberücksichtigt sind die Verordnungen über den Verkehr mit Kartoffeln, sowie mit Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren geblieben.

Ueber die Grundsätze des neuen Wirtschaftsplans läßt sich der Staatssekretär Dr. Zeltbrück in einer längeren, von der Wochenkorrespondenz der sozialen Geschäftsstelle für das evangelische Deutschland veröffentlichten Darlegung folgendermaßen aus:

„Im Vordergrund aller Erörterungen des Reichstags hat immer die Frage der Lebensmittelversorgung gestanden, die Frage der sparsamen Bewirtschaftung unserer Vorräte und die Frage der Preise für die Nahrungsmittel. Ich möchte hierzu zunächst nur feststellen, daß es uns gelungen ist, mit unseren Getreidevorräten so zu wirtschaften, daß wir nicht nur bis zur nächsten Ernte auskommen, sondern daß wir über eine Reserve verfügen, die uns vor gewissen Rückschlägen schützt, und daß wir dabei sind, zu prüfen, ob die Reserve so groß ist, daß wir daraus gewisse Mengen abgeben können zugunsten des schwer arbeitenden Teiles der Bevölkerung, der sich eine Verhärtung der ihm jetzt zugemessenen Brotration wünscht, mit Recht wünscht, und dem wir eine Vermehrung dieser Brotration gönnen. Ich möchte ferner feststellen, daß trotz mancher Fehler, die vorgekommen sein mögen, die Preise für die Lebensmittel bei uns niedriger sind als in denjenigen Ländern, mit denen wir im Kriege stehen, daß sie seit Beginn des Krieges niedriger gewesen

zusammen 290 784 Mk. pro Woche, erreicht. Fast drei Viertel aller Bewegungen wurden ohne Kampf erledigt.

Mit dem Wachstum des Verbandes hängt auch eine recht interessante Erscheinung zusammen. Ursprünglich eine Vereinigung ungelernter Arbeiter verschiedener Berufe, konnte die Bezeichnung Organisation der „nichtgewerblichen“ Arbeiter entstehen. Davon kann heute kaum mehr die Rede sein. In den 25 Jahren bisheriger Verbandstätigkeit haben sich insbesondere zwei Industrien, für die der Verband zuständig ist, zu mächtigen Zweigen der deutschen Gesamtindustrie entwickelt: nämlich die Papierindustrie und die chemische Industrie. Die letztere nimmt auf dem Weltmarkt eine dominierende Stellung ein, die sie auch nur erreichen konnte mit Hilfe einer tüchtigen Arbeiterschaft. Man kann, bei der heutigen Arbeitsteilung in der Industrie überhaupt, diese Arbeiter nicht mehr als „nichtgewerbliche“ oder „ungelernte“ Arbeiter ansprechen. Auch hier werden schon andere Fähigkeiten als nur rohe Kraft gefordert, und wer einen Verbandstag unserer Fabrikarbeiter besucht hat, weiß, daß das geistige Niveau in keiner Weise dem unserer übrigen Verbände nachsteht. Auch die Verbandspublikationen behaupten einen ersten Platz in der gewerkschaftlichen Literatur. In geistiger Hinsicht hat der Verband ebenso wie in organisatorischer eine hervorragende Arbeit während der vergangenen 25 Jahre geleistet.

Mit dem Verbandsjubiläum konnte auch August Brey auf eine 25jährige Tätigkeit als Verbandsvorsitzender zurückblicken. Was Brey der deutschen Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen war, darüber brauchen wir nicht viele Worte zu machen, denn das ist allen Gewerkschaftern bekannt. Wie ihn seine eigenen Kollegen bewerten, sagt „Der Proletarier“ in seinem Jubiläumsartikel mit folgenden Worten:

„Mit dem Namen August Brey ist die Geschichte, das Wirken, der Aufstieg unseres Verbandes unlöslich verknüpft. Heute, wo mehr als 100 Angehörige in Verbände wirken, tritt der einzelne weniger hervor; im ersten Jahrzehnt dagegen verkörperte der Vorsitzende den Verband schlechthin. Von seinen Fähigkeiten und seinem Willen, seiner Tatkraft und seiner Einsicht hing ungemein viel ab. Und wir dürfen heute sagen, daß Kollege Brey zu jeder Zeit und an jedem Orte seine reichen Fähigkeiten und seine rastlose Energie, seine nie ermüdende Arbeitskraft und seinen unerschütterlichen Zukunftsglauben eingesetzt hat für das Interesse und das Ansehen unseres Verbandes. Leider wird ihm die Freude, die er heute haben könnte über ein Werk, dem er ein Vierteljahrhundert seine besten Kräfte gewidmet hat, getrübt durch das Bewußtsein, daß dieser Krieg unsagbar viel von dem zerstört, was 25 Jahre rastloser, hingebender Friedensarbeit geschaffen haben. Doch dieses Bewußtsein mag seine Freude trüben, ihn niederdrücken wird es nicht. Wer so von Klein auf gebaut, so oft Fehlschläge erlebt und Enttäuschungen überwunden hat, dem wird auch dieser Krieg nicht zum Grab alter Hoffnungen, sondern zum Born neuer Kraft. Jener Kraft, die aus der festen Ueberzeugung quillt, daß der ragende Bau der modernen Arbeiterbewegung, von dem unser Verband ja nur ein Teil ist, auch durch einen Krieg nur erschüttert, aber nicht zertrümmert werden kann.“

Der Verband der Fleischer bestand am 1. Juli 15 Jahre. Das Verbandsorgan gedenkt in einem Aufsatz der Arbeit, die in diesen Jahren zu leisten war, um die Organisation auf den heutigen Stand zu bringen.

Der Vorstand des Glasarbeiterverbandes beschloß, ab 15. August die Krankenunterstützung wieder einzuführen.

Der Holzarbeiterverband hatte am 15. Juni 4,5 Proz. arbeitslose Mitglieder gegen 5,6 Prozent in der Vorwoche.

Im Metallarbeiterverbände waren am 12. Juni 1,4 Proz. der Mitglieder arbeitslos, wie in der Vorwoche.

Ende Mai waren im Tapeziererverbände 2,2 Proz. der Mitglieder arbeitslos. Das ist die niedrigste Arbeitslosenziffer, die der Verband in diesem Monat seit Jahren gehabt hat, aber sie ist gegen die Vormonate beträchtlich gestiegen. Im April waren es 1,1 Proz., im März 0,3 Proz., im Februar 0,9 Proz., im Januar 1,6 Prozent und im Dezember 2,8 Proz.

Literatur.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Literatur über den Krieg.

- Reinh. Anton. Am Pranger. Der Lügenfeldzug unserer Feinde. 144 S. 1,80 Mk. Otto Gust. Zehrfeld, Leipzig-M.
- H. Blatchford. Englands Furcht und Haß. (Uebersetzung von „Germany and England“.) 87 S. Otto Gust. Zehrfeld, Leipzig.
- Silly Braun. Die Frauen und der Krieg. 54 S. 80 Pf. S. Hirzel, Leipzig.
- Nich. Charnak. Zarismus, Bauslawismus, Krieg! 56 S. Anzengruber-Verlag, Brüder Tuschitz, Wien-Leipzig.
- Goldscheid. Das Verhältnis der äußeren Politik zur inneren. Beitrag zur Soziologie des Weltkriegs und Weltfriedens. 71 S. Anzengruber-Verlag, Wien Leipzig.
- Dr. L. Heyde. Der Krieg und der Individualismus. 24 S. 75 Pf. Gust. Fischer, Jena.
- E. Jaffé. Volkswirtschaft und Krieg. 30 S. J. C. P. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.
- K. Lamprecht. Deutscher Aufstieg 1750—1911. 41 S. 60 Pf. Friedr. Andr. Perthes A.-G., Gotha.
- E. Müller-Holm. Der englische Gedanke in Deutschland. Zur Abwehr des Imperialismus. 148 S. 1,80 Mk. Ernst Reinhardt, München.
- Prof. Dr. J. Blenge. Der Krieg und die Volkswirtschaft. 200 S. 1 Mk. Borgmeyer u. Co., Münster.
- G. v. Schulze-Gävernitz. Freie Meere! 32 S. Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart-Berlin.
- F. Stehelin. Reichsland. Eines Altessäfers Mahnwort. 30 S. 30 Pf. Deutsche Briefzeitungsgesellschaft (Hugo Kösch), Neunhof-Leipzig.
- E. Wigsoh. Weltkrieg und Weltfrieden. 259 S. 3 Kronen. (In schwed. Sprache.) Tidens Förlag, Stockholm.
- Dr. Gust. Winter. Der Briten-Spiegel. (200 Urteile über die Engländer.) 123 S. 1,50 Mk. Otto Gust. Zehrfeld, Leipzig.

Mitteilungen.

Gewerkschaft sucht

Hilfskraft (militärfrei) für Bureauarbeit und Agitation im Gau während der Dauer des Krieges. Angebote unter W. 57 an das „Correspondenzblatt“ erbeten.

Der Verwaltungsabteilung obliegt die grundsätzliche Regelung einschließlich statistischer Erhebungen, insbesondere die Festsetzung der täglichen Mehlmenge pro Kopf der Zivilbevölkerung, der Selbstversorgungsmengen, der aufzusammelnden Mülllagen, der Lieferung an Betriebe, die Brotgetreide oder Mehl verarbeiten, mit Ausnahme von Mühlen, Bäckereien und Konditoreien; der Lieferungen an Brotgetreide und Mehl, sowie an Saatgut für jeden Kommunalverband, der Menge und Fristen der aus den einzelnen Kommunalverbänden zu liefernden Brotgetreide, der Höchstmenge des zur Verfütterung freigegebenen Hintertorns und des Mindestsatzes für das Ausmahlen von Brotgetreide, ferner der Erlaß von Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte.

Die Geschäftsabteilung hat für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung oder Unterbringung des aus den Kommunalverbänden zu liefernden Brotgetreides zu sorgen, das von den Seeresverwaltungen beanspruchte Brotgetreide und Mehl rechtzeitig zu liefern, den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern, für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen und den verarbeitenden Betrieben die festgesetzten Mengen zu liefern.

Für die Bewirtschaftung des Brotgetreides werden die Kommunalverbände verantwortlich gemacht. Sie haben die Ernteerträge durch Sachverständige bis zum 1. August 1915 abschätzen zu lassen, dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und behandelt werden und das Saatgut wirklich zur Bestellung verwendet wird, daß die von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Mengen zu den bestimmten Fristen zur Verfügung gestellt werden. Der Kommunalverband kann die festgesetzten Brotgetreidemengen selbst erwerben und der Reichsgetreidestelle gegenüber als Verkäufer auftreten; er kann auch als Selbstwirtschaftler fungieren, wenn er nachweist, daß er dazu in der Lage ist. In diesem Falle deckt er den Bedarf seiner Bevölkerung bis zur Höhe des festgesetzten Quantum aus den eigenen Vorräten. Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anzufordern. Die weiteren Vorschriften beziehen sich auf das Enteignungsverfahren der Kommunalverbände gegenüber den derzeitigen Besitzern von Getreide, die Pflichten der Verwahrung und pfleglichen Behandlung, und die Entscheidung bei Streitigkeiten.

Die Vorschriften über das Ausmahlen und den Mehlverkehr setzen die Ausmahlungs-grenze nicht unmittelbar fest, sondern dies bleibt einer besonderen Verordnung überlassen. Sie verpflichten die Mühlen zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung des ihnen zugewiesenen Brotgetreides und des daraus ermahlenden Mehls. Die Reichsgetreidestelle sowie die höhere Verwaltungsbehörde kann die Mahllöhne und Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen, auch in Fällen, in denen eine Mahlpflicht nicht besteht. Ein Kommunalverband kann Mehl nur innerhalb seines Bezirks abgeben, unbeschadet der Mülllieferungen an die Reichsgetreidestelle. Die Mele ist auf Verlangen dem Kommunalverband oder Selbstversorger zurückzugeben. Die Reichsgetreidestelle überweist die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Mele der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H., ebenso geschieht dies mit der aus dem Brotgetreide der Seeres- oder Marineverwaltung

entfallenden Mele, soweit diese sie nicht selbst beanspruchen. Den Vertrieb dieser Mele regelt die Reichsgetreidestelle.

Für die Verbrauchsregelung gilt die Verbeibehaltung der Brotarten und Brotbücher. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch ihrer Vorräte in ihrem Bezirk zu regeln und die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Grieß, Graupen, Feigwaren, Kraft- und Mindermehl fallen nicht unter diese Regelung. Die Kommunalverbände sollen eine Mehlverteilungsstelle einrichten, den Bäckern, Konditoren oder Händlern die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten, Brotarten oder Brotbücher einführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfassen und ausreichende Maßnahmen zur Kontrolle der Selbstversorger treffen. Sie können Vorschriften über Zusammensetzung, Größe, Gewicht und Preise der Backwaren erlassen, die Abgabe und Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten, sowie in anderer Weise beschränken, Ausnahmen für bestimmte Mühlen über das Ausmahlverhältnis zulassen und nähere Bestimmungen über die Selbstversorger treffen, zur Durchführung ihrer Maßnahmen Ausschüsse bilden, Lagerräume für die Vorräte in Anspruch nehmen und den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk übertragen. Sie sollen den Mehlpreis so festsetzen, daß die Kosten gedeckt werden, und etwaige Ueberschüsse für die Volksernährung verwenden. Die Reichsgetreidestelle kann besondere Regelungen für bestimmte Berufs- und Personengruppen vorschreiben und die Landescentralbehörden das Verfahren für den Erlaß von Anordnungen regeln.

In den Ausführungsvorschriften wird den zuständigen Behörden die Befugnis erteilt, Geschäfte, deren Inhaber sich in der Befolgung der ihnen durch diese Verordnung auferlegten Pflichten unzuverlässig erweisen, zu schließen und landwirtschaftliche Unternehmungen unter gleichen Voraussetzungen das Recht der Selbstversorgung zu entziehen.

Die Uebergangs- und Schlußbestimmungen setzen fest, daß die Verordnung vom 25. Januar 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl mit der Aenderung vom 6. Februar 1915 am 15. August 1915 außer Kraft tritt, jedoch die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen von Kommunalverbänden und Gemeinden in Kraft bleiben und soweit sie mit der neuen Verordnung nicht in Einklang stehen, bis zum 16. August 1915 zu ändern oder zu ergänzen sind. Wer mit Beginn des 16. August 1915 Vorräte früherer Ernten und Weizen- und Roggenmehl in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese bis zum 20. August dem Kommunalverband des Lagerungsorts anzuzeigen. Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen: Vorräte des Reichs, eines Bundesstaates, der Seeres- oder Marineverwaltung, der Kriegsgetreidegesellschaft oder Centraleinkaufsgesellschaft m. b. H., ferner Vorräte, die durch einen Kommunalverband an einen Händler, Arbeiter oder Verbraucher abgegeben sind und Vorräte an gedroschenem Brotgetreide oder Mehl, die bei einem Besitzer 25 Kilogramm nicht übersteigen. Mit Beginn des 16. August 1915 gelten die anzeigepflichtigen Vorräte für den Kommunalverband als beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Vorräte, die sich auf dem Transport befinden, sind für den Ablieferungsort beschlagnahmt. Der Reichszantler kann weitere Uebergangsvorschriften erlassen.

sind als in dem bisher neutralen Lande, das jetzt erst in den Krieg eingetreten ist, nämlich Italien.

Den richtigen Standpunkt für die Würdigung unserer Preispolitik findet man erst, wenn man sich darüber klar wird, daß die Nahrungsmittel- und Nahrungsmittelpreispolitik doch nur einen Ausschnitt der tiefenhaften wirtschaftlichen Aufgaben bildet, die wir beim Ausbruche des Krieges zu erfüllen hatten. Wir standen beim Ausbruche des Krieges vor der Tatsache, daß unsere Grenzen gesperrt waren, daß unser ganzes Wirtschaftsleben stillstand, und daß wir mit einem Schläge auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens auf uns allein angewiesen waren. Wir hatten zu sorgen und nicht nur dafür — was in erster Reihe steht —, daß die Bevölkerung ausreichend und zu erschwinglichen, angemessenen Preisen ernährt wurde, sondern wir hatten auch Sorge zu tragen dafür, daß unser ganzes Wirtschaftsleben wieder in Gang kam, daß es in einer Weise neu entwickelt und auf Kriegsfuß gebracht wurde, daß wir überhaupt in der Lage waren, den Krieg durchzuhalten nicht nur auf Monate, sondern, wenn es verlangt wird, auf Jahre. Diese Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf die übrigen Glieder unseres wirtschaftlichen Lebens ist eines der Momente, das für die Preisbildung, auch für die künstliche Preisbildung für Brotgetreide und Nahrungsmittel berücksichtigt werden muß, aber von den Herren von der Linken in der Regel nicht berücksichtigt wird. Gewiß, es ist wünschenswert, die Preise niedrig zu halten, aber wir können nur soweit gehen, daß wir eine spekulative Steigerung der Preise ausschließen. Wir können aber nicht soweit gehen, etwa Friedenspreise halten zu wollen; denn damit würden wir die Produktion und die Produktionsmittel unserer Volkswirtschaft auf allen anderen Gebieten lahmlegen, und wir würden nicht das erreicht haben und nicht das erreichen können, was wir heute sagen können: wir haben in unserer gesamten Industrie, in unserem gesamten Handel und Gewerbsleben eine Kriegskonjunktur, d. h. wir haben weniger Mangel an Arbeitsgelegenheit, als im Frieden um dieselbe Zeit zu bestehen pflegt, und wir haben ein geringeres Angebot an Arbeitskräften, als im Frieden zu bestehen pflegt. Unser ganzes wirtschaftliches Leben läuft, wenn man von kleinen Einschränkungen absteht, heute, 10½ Monate nach Beginn des Krieges, besser als in den ersten 1½ bis 2 Monaten des Krieges. Daß das der Fall ist, das ist der Maßstab für die wirtschaftlichen Maßnahmen, die die Regierung getroffen hat, und das ist die Rechtfertigung für den Standpunkt, den die Regierung im großen und ganzen vertreten hat, unbeschadet einer ganzen Reihe von Erfahrungen, die uns in die Lage setzen werden, es in Zukunft besser zu machen.

Wir haben gelernt, daß eine Regulierung der Preise bei einem Artikel wie Brotfrüchten nicht wohl ohne die Beschlagnahme durchführbar ist. Daraus folgt, daß die Festsetzung von Höchstpreisen und die Beschlagnahme von Getreide auch für das künftige Erntejahr aufrechterhalten werden muß.

Wir haben auch noch ein anderes gelernt — und damit komme ich auf die Kartoffel —, daß nicht jedes landwirtschaftliche Produkt, daß nicht jeder Artikel zum Gegenstand einer Festsetzung von Höchstpreisen und der Beschlagnahme gemacht werden kann, mit Rücksicht auf die Art der Produktion, mit Rücksicht auf die Art der Beschaffung, mit Rücksicht auf die Qualität der Ware...

Wir werden später zu der Preispolitik der Regierung Stellung nehmen, ebenso zu ihrer Abneigung gegenüber einer Beschlagnahme der Kartoffelvorräte und wollen zunächst eine Uebersicht über die Grundsätze der neuen Bundesratsverordnungen geben.

1. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl

aus dem Erntejahr 1915 regelt in 7 Abschnitten und 70 Paragraphen die Beschlagnahme, die Zusammensetzung und Aufgaben der Reichsgetreidestelle, die Bewirtschaftung des Brotgetreides, das Ausmahlen und den Mehilverkehr, den Verbrauch, die Durchführung und die Uebergangsvorschriften. Die Beschlagnahme erstreckt sich auf das im Reiche angebaute Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz [Dinkel, Fesen], Emmer und Einkorn) allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, und zwar mit dessen Trennung vom Boden, einschließlich des Halms und des ermahlenden Mehls. Das Stroh wird mit dem Ausdreschen, die Kleie mit dem Ausmahlen frei. Die Beschlagnahme erfolgt für den Kommunalverband, in dessen Bezirk das Brotgetreide gewachsen ist. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des beschlagnahmenden Kommunalverbandes vorgenommen werden; doch darf und auf Verlangen muß der Besitzer zur Erhaltung der Vorräte notwendigen Maßnahmen vornehmen und auch ausdreschen lassen. Ueber letzteres sollen die Landescentralbehörden Bestimmungen erlassen. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe von den Vorräten entnehmen:

- a) Getreide zur Selbstversorgung (pro Monat und Kopf ihrer Angehörigen, Gesundes, Naturalberechtigten, Altenteiler und Arbeiter 9 Kilogramm Getreide oder 7,2 Kilogramm Mehl),
- b) Saatgut zur Herbst- und Frühjahrsbestellung,
- c) selbstgezogenes Saatgetreide zur Veräußerung, letzteres aber nur dann, wenn sie sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben.

Die Selbstversorgungssätze können von der Reichsgetreidestelle unter Berücksichtigung der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 neu bestimmt werden, ebenso die Menge des Saatgutes auf das Hektar. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Erwerb durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband.

Die Kriegsgetreidegesellschaft wird in eine Reichsgetreidestelle unter Aufsicht des Reichskanzlers umgewandelt. Die Organisation sieht eine Geschäfts- und eine Verwaltungsabteilung vor. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Aufsichtsrat, bestehend aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung und 24 ordentlichen Mitgliedern, von denen je 7 auf Reich und Bundesstaaten, auf die Landwirtschaft und auf die Städte und 3 auf großgewerbliche Unternehmungen entfallen. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt. Die Verwaltungsabteilung hat behördliche Funktionen und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium. Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern, das Kuratorium aus 16 Bundesratsbevollmächtigten und je 1 Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstages und des Deutschen Städtetages, sowie je 2 Vertretern der Landwirtschaft, Handel und Industrie und der Verbraucher. Diese Vertreter ernannt der Reichskanzler. Die Reichsgetreidestelle soll mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßigste Verwendung der vorhandenen Vorräte, zunächst bis zum 15. August 1916 sorgen.

verschiedenen Incorporationen, die am Arbeitsnachweis interessiert sind, teilnahmen, mitgeteilt, von welchen Gesichtspunkten aus geleitet die Regierung beabsichtigt, der Arbeitsnachweisfrage näher zu treten.

Praktische Ergebnisse all dieser Bemühungen und Verhandlungen liegen nunmehr in einer Bundesratsverordnung vor, auf deren praktische Durchführbarkeit nochmals die Gewerkschaften aufmerksam gemacht werden. Die Bundesratsverordnung will zunächst eine Liste aller nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise aufstellen, die dem Arbeitjuchenden die Möglichkeit geben, den für seine Ansprüche passenden Arbeitsnachweis aufzusuchen. Die Gewerkschaften haben natürlich ein Interesse daran, daß ihr Arbeitsnachweis in diese Liste aufgenommen wird. Soweit die Meldung noch nicht geschehen ist, sollte sie sofort nachgeholt werden. Die Meldung sollte bis zum 1. Juli an das Kaiserlich Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik in Berlin, erfolgen. Anscheinend ist aber im „Correspondenzblatt“ vom 12. Juni die Bekanntgabe der Verordnung unbeachtet geblieben, und eine Anzahl Arbeitsnachweise haben ihre Meldung nicht vollzogen. Es wird sich deshalb empfehlen, daß das Versäumte nachgeholt wird. Das Statistische Amt will dann an zwei Tagen in der Woche, am Mittwoch und Sonnabend, die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen, die noch nicht erledigt werden konnten, feststellen und diese Feststellungen in dem vom Statistischen Amt herausgegebenen „Arbeitsmarktanzeiger“ veröffentlichen. Auch die Teilnahme an dieser Aufgabe wird den Gewerkschaften zu empfehlen sein, soweit Arbeitsnachweise für sie in Frage kommen. Die Meldedaten für diese Umfrage sind beim Statistischen Amt zu erhalten. Die erste Meldedate muß am Montag, den 2. August 1915, beim Statistischen Amt einlaufen.

Von der Meldspflicht kann der Regierungspräsident diejenigen Arbeitsnachweise befreien, welche

- a) verpflichtet sind, die von ihnen nicht erledigten Arbeitsgesuche und offenen Stellen regelmäßig dem am Orte befindlichen öffentlichen (gemeindlichen oder von der Gemeinde unterstützten) Arbeitsnachweis oder einer sonstigen Sammelstelle mitzuteilen, sofern diese die bei ihr eingehenden Meldungen nach Maßgabe der Vorschriften im Abs. 1 an das Kaiserlich Statistische Amt weiterzumelden haben, oder
- b) voraussichtlich weniger als 200 Stellen im Jahre besetzen werden.

Eine gewisse Ergänzung zu dieser Bundesratsverordnung enthält ein Erlass des preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe, der insbesondere die Ausgestaltung einer näheren Verbindung der Arbeitsnachweise an den größeren Orten zur Aufgabe hat. Es sollen hier möglichst Centralauskunftsstellen errichtet werden. Es wird auf die Zersplitterung der Arbeitsnachweise in den größeren Orten hingewiesen und betont, daß ein Ausgleich in der Arbeitsvermittlung unter den einzelnen Arbeitsnachweisen durch eine Centralstelle sehr zu empfehlen ist. Der Regierungspräsident wird ersucht, alsbald unter Hinzuziehung der Träger der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise zu erwägen, wie ein engeres Zusammenwirken aller Arbeitsnachweise durch Schaffung von Centralauskunftsstellen oder ähnlichen Einrichtungen herbeigeführt werden kann. Es wird hier Aufgabe der Gewerkschaften sein zu beachten, daß sie bei der Veranstaltung solcher Konferenzen nicht übergangen werden und in der Organisation der Centralauskunftsstelle mit teilnehmen.

Vom Centralverband Deutscher Arbeitsnachweise bemüht man sich sehr eifrig, diese ganze Organisation in die Hände zu bekommen. Diese Bemühungen zu unterstützen, werden die Gewerkschaften keine Neigung haben. Sie haben ausdrücklich in der Konferenz im Reichsamt des Innern hervorgehoben und dabei auch die Zustimmung anderer Interessenten erfahren, daß diese Auskunftsstelle nur dann erfolgreich tätig sein kann, wenn sie ein gemeinsames Wert aller Arbeitsnachweise ist, nicht aber sich in der Hand eines Verbandes befindet, der die Arbeitsnachweise der Arbeiter ausschaltet. Es wird notwendig sein, daß darauf acht gegeben wird, daß diese Einrichtung nicht einen strengen bureaukratischen Charakter hat, sondern eine freie Beweglichkeit, die für eine erspriehliche Tätigkeit notwendig ist.

Wenn wir auch mit den Ergebnissen unserer Bemühungen, eine Regelung des Arbeitsnachweises in großem Umfange herbeizuführen, vorläufig nicht durchgedrungen sind, so bedarf es sowohl keines besonderen Hinweises, daß dennoch alle die Aenderungen, die herbeigeführt sind, eine Mitarbeit aus unseren Kreisen notwendig macht. Der Arbeitsnachweis ist eine so wichtige Institution und wird diese Bedeutung insbesondere nach Abschluß des Krieges in erhöhtem Maße erlangen, daß wir alles einsetzen müssen, um Verbesserungen herbeizuführen, die im Interesse einer geregelten Arbeitsvermittlung erforderlich sind.

Arbeiterbewegung.

„Rund herum.“

Die „Vorwärts“-Redaktion hat sich von der Wiederholung ihrer elfmonatlichen Wandlungen, die wir in beschleunigtem Tempo vorführen mußten, anscheinend noch nicht ganz erholt. Wenigstens hat bis jetzt nur ihr gewerkschaftlicher Redakteur die Sprache wiedergefunden. Er versichert in der Nr. 186 vom 8. Juli, daß ihm bei der Wiedergabe des Schuhmachersachblatt-Artikels über das „bürgerliche Verhältnis der Gewerkschaftsrichtungen nach dem Kriege“ ein kleiner Verunsinnfall passiert sei. Das Zitat am Schluß seines Artikels vom 20. Juni sei keine Aeußerung des „Vorwärts“, sondern eine solche des „Schuhmachersachblatts“ und nur durch irrtümliche Verstellung der Anführungsstriche sei die falsche Auffassung entstanden. „Das „Corr.-Bl. d. Gen.-Komm.“ erblickte deshalb, ohne vorher das Original einzusehen in der Aeußerung des „Schuhmachersachblatts“ eine solche des „Vorwärts“ und knüpfte daran amüsante Betrachtungen über uns, die uns bei der Sachlage natürlich ebenso diebisch freuten, wie ihrem Verfasser. Ein Musterbeispiel für eine Polemik, die verjöhnlich wirkt.“

Das Eingeständnis eines Verunsinnfalls ist ein Plädoyer um mildernde Umstände, das sicher berückichtig zu werden verdient, wenn die „Vorwärts“-Redaktion sich zuvor einer verjöhnlichen Polemik befleißigt hätte. Nachdem sie uns aber mit Zitatenmethoden, wie sie sonst nur beim „Reichsverband“ in Uebung waren, zu verdächtigen versucht hat, mag sie ihre Gänsebeine verstellen soviel sie will, um ihren Lesern selbst da noch Originalarbeit vorzutauschen, wo sie ihre Wandlungen schnittfertig aus anderen Blättern bezieht, — an unserem Urteile wird sie damit nichts ändern. Mit unverhohlener Genugtuung aber registrieren wir, daß die gewerkschaftliche Redaktion des „Vorwärts“ ihre diebische Freude an dem Panorama der Wandlungen ihrer Kollegen

Die zweite Verordnung setzt das Ausmahlen von Roggen zu Roggenmehl auf mindestens 82, das von Weizen zu Weizenmehl auf mindestens 80 Proz. fest. Als Weizen gelten auch Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einforn. Die Reichsgetreidestelle kann nach der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 andere Sätze bestimmen und für bestimmte Mühlen die Herstellung von Auszugmehlen gestatten. Die Landescentralbehörde kann für eine Mühle aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen. Die Polizeibehörden können die Mühlen jederzeit kontrollieren, alle Betriebsräume betreten und alle Geschäftsbücher einsehen, auch Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung und angemessene Entschädigung entnehmen. Die Unternehmer von Mühlen müssen den Polizeibeauftragten jede Auskunft über Betriebsumfang, verarbeitete Stoffe, Menge und Herkunft, und über das Verfahren zur Herstellung des Mehles geben. Die behördlichen Sachverständigen werden vereidigt und zur Geheimhaltung der ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsverhältnisse, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten verpflichtet. Der Abdruck dieser Verordnung ist in den Mühlen auszuhängen, der Erlaß an Ausfüh-rungsbestimmungen obliegt den Landescentralbehörden.

Die dritte Verordnung verbietet die Verfütterung von Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer und Einforn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, auch geschrotet, gequetscht oder sonst zerkleinert, ferner die Verfütterung von Mehl aus Brotgetreide oder Hafer, das allein oder mit anderem Mehl gemengt, zur Brotbereitung geeignet ist, von Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist und von Brot oder Brotabfällen, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind. Nur soweit Brotgetreide zur menschlichen Ernährung ungeeignet, von dem Kommunalverbände oder der Reichsgetreidestelle freigegeben ist, darf es verfüttert werden. Die Landescentralbehörden können weitere einschränkende Bestimmungen erlassen. Die weiteren Vorschriften dieser Verordnung erstrecken sich auf die Kontrolle der Betriebe, in denen Futtermittel hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, auf die Untersuchung der Futtermittel, auf Ausnahmen der Landescentralbehörden und auf Strafbestimmungen.

Diese drei Verordnungen bilden den Teil des neuen Kriegswirtschaftsplanes, der die menschliche Ernährung regeln soll. Sie fußen auf den früheren Verordnungen, die sich im wesentlichen bewährt haben. Insbesondere hat sich die Kriegsgetreidegesellschaft, die in Form der Reichsgetreidestelle erhalten bleiben soll, darin bewährt, daß sie den Verkehr mit Brotgetreide zwischen Erzeugern und Verbrauchern sachgemäß regelte und die Durchführung der zur hauswirtschaflichen Verwendung des Getreides und Mehls erlassenen Vorschriften erleichtert. Dank dieser Maßnahmen soll es gelingen sein, in das neue Erntejahr, das mit dem 16. August beginnt, mit einem Getreideüberschuß von sechs Millionen Doppelzentnern einzutreten. Nach diesem Ergebnis darf man annehmen, daß es selbst bei einem sehr mittelmäßigen Ernteausfall gelingen wird, das deutsche Volk für das folgende Jahr, also bis zum 15. August 1916, ausreichend mit Brot und Mehl zu versorgen, und daß wir also der Zukunft ohne ernste Sorge entgegensehen dürfen. Diese Voraussetzung beruht allerdings nicht zum

wenigsten darauf, daß auf dem Gebiete der Kartoffelversorgung rechtzeitige Maßnahmen ergriffen werden, die eine bessere Ernteabschätzung und eine gleichmäßigere Verteilung ermöglichen. Leider hat der Bundesrat diesmal die Kartoffel, die das Streitobjekt zwischen menschlicher und tierischer Ernährung bildet, aus seinem Wirtschaftsplan ausgeschlossen und dem freien Verkehr überlassen. Dazu wird im Anschluß an den zweiten Teil des Wirtschaftsplanes, der die Futtermittelversorgung behandelt, einiges zu sagen sein.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Regelung des Arbeitsnachweises.

Eine unserer wichtigsten sozialpolitischen Einrichtungen, der Arbeitsnachweis, läßt leider in der Organisation nicht die Höhe der Entwicklung erkennen, die er vom Standpunkt einer fortgeschrittenen Sozialpolitik beanspruchen könnte. Die Unordnung, die durch die verschiedenen Arten von Arbeitsnachweisen sich unangenehm bemerkbar macht, übt eine sehr ungünstige Wirkung auf die Arbeitsvermittlung aus. Deutlicher sind diese Mängel insbesondere zu Beginn des Krieges, wo gegenüber der großen Arbeitslosigkeit der Arbeitsnachweis seine Leistungsfähigkeit zu beweisen hatte, hervorgetreten. Befriedigt hat der Arbeitsnachweis hier nicht, und es lag nahe, Mittel in Anregung zu bringen, die geeignet erscheinen, eine Aenderung zum Besseren herbeizuführen.

Am 8. Februar d. J. wurde die Arbeitsnachweisfrage sehr eingehend auf einer Konferenz der Vorstände der Gewerkschaften erörtert und dabei insbesondere auf die künftigen großen Aufgaben der Gewerkschaften hingewiesen, die entstehen werden, wenn nach Beendigung des Feldzuges die Millionen von Arbeitskräften Arbeitsgelegenheit suchen. Im Anschluß an diese Konferenz fand eine Besprechung mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen statt, die im Prinzip eine Einigung dahin brachte, daß die beste Reform des Arbeitsnachweises durch einen Eingriff der Gesetzgebung herbeigeführt werden könnte. Man verständigte sich über eine Anzahl Leitsätze, die in einigen Punkten von dem abwichen, was die freien Gewerkschaften grundsätzlich forderten, aber schließlich doch unter Zurückstellung der Differenzpunkte zu einem einheitlichen Vorgehen führten. Ausdrücklich wurde allerdings von den freien Gewerkschaften betont, daß sie in ihren Anforderungen an die Gesetzgebung nicht die Ansprüche aufgeben, die sie in der gemeinsamen Beratung zurückstellten. Unsere Forderungen gingen im wesentlichen darauf hinaus, auf der Grundlage einer paritätischen Verwaltung möglichst eine Einheitlichkeit des Arbeitsnachweises herbeizuführen. Es ist dann, wie bekannt, eine Petition an den Reichstag und Bundesrat gerichtet, die die von der gemeinsamen Konferenz festgelegten Grundsätze einer gesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweises begründeten. Ferner ist in einem Vortrage über die Bedeutung dieser Frage dem Reichskanzler Kenntnis von den Wünschen der Gewerkschaften gegeben worden. Von der Regierung wurde die Bereitwilligkeit zugestanden, auf diesem Gebiete etwas zu unternehmen, ohne allerdings vorläufig die gesetzliche Regelung in Aussicht zu stellen. Eine gleich günstige Aufnahme fand die Petition in der Budgetkommission des Reichstages und im Plenum. Später ist dann am 30. April in einer Konferenz, an der einer großen Anzahl Vertreter der

bei solchen Mitgliedern, die bereits vor dem Kriege ihre Karenzfrist für Unterstützungsbezug erfüllt hatten, ferner die Behandlung von Mitgliedern, die vor dem Eintritt in den Heeresdienst noch nicht unterstützungsberchtig waren, die Wiederaufhebung von Unterstützungsrechten der Ausgesteuerten, die Anrechnung einzelner Unterstützungsarten auf die Arbeitslosenunterstützung nach dem Kriege usw. Eine der Konferenz vorgelegte Uebersicht aus den Statuten der einzelnen Verbände ergibt die größte Verschiedenartigkeit der geltenden Bestimmungen, wozu bei einzelnen Gewerkschaften noch neuerliche Beschlüsse der Verbandsinstanzen hinzukommen. Der Wunsch nach einheitlichen Grundsätzen trat zwar stark hervor, doch war man sich auch der Schwierigkeiten ihrer Durchführung bewußt. Die Konferenz gelangte daher zunächst nur zu dem Urteil:

„Die Konferenz ist der Meinung, daß eine Anrechnung der Kriegsdienstzeit als Beitragszeit nicht allgemein durchführbar ist, weil die dadurch entstehende finanzielle Belastung für den größten Teil der Verbände zu stark sein würde.“ —

und verschob die Beschlußfassung über positive Einheitsgrundsätze bis zur nächsten Konferenz.

Eine Umfrage darüber, wie viele Gewerkschaften ihre alten Satzungen wieder in Kraft gesetzt haben, ergab, daß 16 Gewerkschaften wieder zu ihren alten Satzungen zurückgekehrt sind bzw. dieselben gar nicht außer Kraft gesetzt hatten, während 31 Gewerkschaften noch nicht wieder die vollen statutarischen Unterstützungen zahlten. Der überwiegende Teil hat die früheren Unterstützungen wieder eingeführt, doch noch nicht die vollen Leistungen.

Zur Beratung der Kriegsbeschädigtenfürsorge gab die Generalkommission einen kurzen Bericht über ihre bisherigen Bemühungen um eine reichscentralistische Organisation, die leider bei dem Bedenken der Reichsregierung, in die Hoheitsrechte der Bundesstaaten einzugreifen, erfolglos blieben. Immerhin wurden infolge ihrer Mitwirkung in der Organisation für die Provinz Brandenburg einige allgemeine Grundsätze aufgestellt und den Gewerkschaften und Kartellen empfohlen, nach diesen zu verfahren. Es müsse verhütet werden, daß die Kriegsbeschädigten bei ihrer Rückkehr zur Erwerbsarbeit unbilliger Behandlung ausgesetzt und zur Lohnrückerei verwendet, und daß die gewerkschaftlich geregelten Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch ihre Ausnutzung untergraben würden. Der Vorsitzende des Holzarbeiterverbandes gab Aufschluß über dessen umfangreiche Tätigkeit auf diesem Gebiete; besonders die von dem Verband arrangierten Lichtbildervorträge erfreuten sich starker Beteiligung bei Arbeitern und Behörden. Die ausgiebige Diskussion führte zur Annahme der folgenden Leitsätze:

„Die Konferenz der Vertreter der Verbandsverbände hält es aus ethischen und volkswirtschaftlichen Gründen für dringend erforderlich, daß den Kriegsbeschädigten, soweit dies irgend angängig ist, Arbeitsgelegenheit in Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft sowie in den Reichs-, Staats- und Gemeindebetrieben geboten wird.“

Sie bedauert, daß die Bemühungen der Generalkommission zwecks Errichtung einer Reichscentralstelle der Organisation zur Fürsorge für die Kriegsbeschädigten bisher ohne Erfolg geblieben und infolgedessen die erforderlichen Maßnahmen nicht einheitlich sind.

Sie fordert, um den Gewerkschaften die Mitarbeit in den Fürsorgeorganisationen zu ermöglichen, daß in dieser Bestimmung getroffen wird, daß

1. zur Berufsberatung der Kriegsbeschädigten Vertreter der Gewerkschaften herangezogen werden;
2. der Rentenbezug für die Unternehmer nicht ein Mittel zum Lohndruck sein darf, d. h. daß die Kriegsbeschädigten vollwertig nach ihrer Arbeitsleistung entlohnt werden;
3. die Tarifverträge auch für die Kriegsbeschädigten gelten und eine Aenderung oder Außerkraftsetzung der Tarife nur unter ausdrücklicher Zustimmung der in Betracht kommenden Gewerkschaft erfolgen darf.

Die Konferenz hält es für dringend notwendig, daß paritätische Kommissionen von Unternehmer-, Angestellten- und Arbeiterorganisationen auch über die Kriegsdauer hinaus eingesetzt werden, durch die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Kriegsbeschädigten zu entscheiden sind.“

Nicht minder eingehend wurde die Frage der Organisation der Arbeitsvermittlung erörtert. Der von der Generalkommission gegebene Bericht bedauert, daß die Reichsregierung nicht den vom Reichstag beschlossenen Vorschlägen der Gewerkschaftsgruppen gefolgt und eine durchgreifende Organisation der Arbeitsvermittlung angeordnet habe. Immerhin versprechen die vom Bundesrat am 2. Juni d. J. verfügten Maßnahmen zur Durchführung einer einheitlichen Statistik der Arbeitsvermittlung (Anmeldung der Arbeitsnachweise bis zum 1. Juli d. J. und Mitteilung der Arbeitsgesuche und offenen Stellen wöchentlich zweimal vom 1. August d. J. ab), sowie die Errichtung von Centralauskunftsstellen in den einzelnen Städten und Bezirken einige Besserung, und die Gewerkschaftsnachweise sollten nicht veräumen, sich an den letzteren zu beteiligen. Zu warnen sei aber vor dem von Dr. M. Freund-Berlin, dem Vorsitzenden des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, propagierten System von Auskunftscentralen, denn dieser „Sozialpolitiker“ versuche bei jeder Gelegenheit, seinen Verband zum hauptsächlichsten Träger der Organisation der Arbeitsvermittlung zu machen und er mache sich sogar selbst die Auswahl der Vertreter gewerkschaftlicher Arbeitsnachweise an. Die Gewerkschaften mögen daher auf der Hut sein und bei der Errichtung von Centralauskunftsstellen überall verlangen, daß auch ihre Nachweise gemäß den im preussischen Runderlaß vom 21. Mai d. J. gegebenen Anweisungen vertreten sind. Die Debatte ergab im allgemeinen Uebereinstimmung über die Mitwirkung der Gewerkschaften an der Organisation der Arbeitsvermittlung.

Einige Beschwerden aus Gewerkschaftskreisen, die sich auf Differenzen innerhalb der Arbeiterbewegung während des Krieges, insbesondere in der letzten Zeit, beziehen, gaben Anlaß zu einer längeren Aussprache über diese Angelegenheit. Es handelte sich neben lokalen Vorkommnissen vor allem um die Bestrebungen gewisser, mit der Haltung der Parteimehrheit und der Reichstagsfraktion seit dem Kriegsausbruch unzufriedenen Gruppen und Gruppen, diesen Parteistreit auch in die Gewerkschaftskreise hineinzutragen und durch eine von gewissen Zentren aus geleitete Desorganisationskampagne die Parteieinheit zu sprengen und die Einigkeit in der Arbeiterbewegung zu zerstören. Vor allem offenbare sich diese Unterminierungsarbeit in